

Richtlinien des Bischöflichen Generalvikariates zur Förderung von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit

Präambel

Viele Ehrenamtliche in den Pfarreien, Einrichtungen und Verbänden des Bistums Münster engagieren sich aktuell im Bereich der Flüchtlingsarbeit. Sie erleichtern geflüchteten und schutzsuchenden Menschen das Ankommen, unterstützen im Alltag und schlagen eine wichtige Brücke zwischen Geflüchteten und der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund werden seit 2014 seitens des Bistums Münster Mittel zur Unterstützung der Flüchtlingsarbeit bereitgestellt.

1. Zielsetzung/Geltungsbereich

Das Bistum Münster fördert das vielfältig gewachsene Engagement Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe der Diözese durch die zügige und möglichst unbürokratische Bereitstellung von Finanzmitteln.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinien entspricht grundsätzlich § 1 HKO.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Zur Unterstützung und Förderung der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit gewährt das Bistum Münster auf Antrag Zuschüsse für

- 2.1 Workshops, Fortbildungs- und Begleitangebote für Ehrenamtliche
- 2.2 Angebote, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte von Ehrenamtlichen mit und für Geflüchtete
- 2.3 Materialien für Spielangebote, Hausaufgabenbetreuung, ehrenamtliche Deutsch- und Alphabetisierungskurse, migrationsspezifische Literatur
- 2.4 Freizeitangebote, Ausflüge und Ferienmaßnahmen
- 2.5 Orientierungshilfen im Alltag sowie Begleitung zu Behörden und Einrichtungen
- 2.6 Erstattung von Sachausstattung und Auslagen für Ehrenamtliche

Grundsätzliche Förderkriterien

Grundsätzlich sollte pro Haushaltsjahr ein Förderantrag pro Kirchengemeinde oder Verband bzw. Einrichtung gestellt werden, in dem alle zu fördernden Projekte, geplante Maßnahmen sowie Kosten für das ehrenamtliche Engagement aufgeführt sind.

Unterschiedliche Maßnahmen im Sozialraum sind unter den verschiedenen Akteuren abzustimmen.

In Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Förderung möglich, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Förderung des Ehrenamtes in der Flüchtlingsarbeit zur Verfügung stehen.

Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten sowie individuelle Einzelhilfen wie Wohnausstattung, Anwaltskosten etc. sind nicht förderfähig.

Personalkosten und bereits über Bistumsmittel geförderte Stellenanteile z. B. für Referententätigkeiten werden nicht zusätzlich gefördert.

Die durch das Bistum Münster bereitgestellten Fördermittel haben subsidiären Charakter. Andere Förder- und Refinanzierungsmöglichkeiten sind prioritär zu nutzen.

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel.

Spezifische Förderkriterien

zu 2.1 Workshops, Fortbildungs- und Begleitangebote für Ehrenamtliche

Für Fortbildungen, Supervisionen etc. werden nur die reinen Referentenkosten und deren Auslagen sowie Verpflegungskosten im Rahmen von Tagesveranstaltungen berücksichtigt. Overheadkosten, kalkulatorische Raummieten o.ä. sowie Übernachtungskosten können nicht gefördert werden.

zu 2.2 Angebote, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte von Ehrenamtlichen mit und für Geflüchtete

Angebote umfassen u.a. Willkommenscafés, Kleiderbörsen, Bewerbungstrainings, Fahrradkurse, Gartenprojekte, Kunst- und Kreativprojekte. Förderfähig sind Sachausgaben, die zur Durchführung der o.g. Maßnahmen notwendig sind.

zu 2.3 Materialien für Spielangebote, Hausaufgabenbetreuung, ehrenamtliche Deutsch- und Alphabetisierungskurse, migrationsspezifische Literatur

Förderfähig sind Sachausgaben, die zur Durchführung der o.g. Maßnahmen notwendig sind.

zu 2.4 Freizeitangebote, Ausflüge und Ferienmaßnahmen

Bei den Ausgaben muss, auch im Hinblick auf andere finanziell benachteiligte Bevölkerungsgruppen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Eintrittsgelder und Verpflegungskosten werden zu max. 50 % bezuschusst. Bei Ferienmaßnahmen sind vorrangig die finanziellen Fördermöglichkeiten der Jugendhilfe auszuschöpfen.

zu 2.5 Orientierungshilfen im Alltag sowie Begleitung zu Behörden und Einrichtungen

Notwendige Auslagen der Ehrenamtlichen, insbesondere Fahrtkosten, können entsprechend den örtlich erstellten und verschriftlichten Grundsätzen erstattet werden.

zu 2.6 Erstattung von Auslagen und Sachausstattung für Ehrenamtliche

Notwendige Auslagen der Ehrenamtlichen, insbesondere Fahrtkosten, können entsprechend den örtlich erstellten und verschriftlichten Grundsätzen erstattet werden. Die für Ehrenamtliche erworbene Sachausstattung ist Eigentum des beantragenden Rechtsträgers.

3. Antragstellung

Anträge müssen schriftlich und vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.

Für die Antragstellung ist das vorgesehene Formular zu verwenden. Ein vorgefertigtes Antragsformular kann beim Caritasverband für die Diözese Münster e.V. abgerufen werden unter

<http://www.caritas-muenster.de/wirhelfen/menschenmitmigrationshintergrund/asylbewerberundfluechtlinge/>

Der Antrag ist vom jeweiligen Rechtsträger der Kirchengemeinde, Einrichtung oder des Verbandes zu stellen.

Anträge sind an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zu stellen.

Ansprechpartnerin beim Caritasverband für die Diözese Münster e.V. :
Frau Hafenrichter, Tel. 02 51 / 89 01 296, Mail: hafenrichter@caritas-muenster.de

Beim Caritasverband für die Diözese Münster e.V. erfolgt die Prüfung und die Weiterleitung des Antrags an das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung 630 – Kirchengemeinden – zur weiteren Prüfung und Bewilligung.

4. Förderhöhe und Verwendungsnachweis

Die Höhe der Bistumszuweisung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bistumsmittel von der Abteilung 630 – Kirchengemeinden festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die verantwortliche Stelle hat jährlich einen Verwendungsnachweis in vereinfachter Form zu erstellen und der Kirchengemeinde, der Einrichtung oder dem Verband vorzulegen. Hierzu ist der beigefügte Vordruck zu verwenden. Dieser Nachweis ist zu den Buchungsunterlagen zu nehmen. Die Prüfung der Verwendung der Mittel erfolgt gemäß §§ 71 und 72 der HKO bzw. gemäß den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

Eine finanzielle Eigenbeteiligung der Träger ist nicht Voraussetzung zur Förderung von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit durch Bistumsmittel. Es ist aber auf den subsidiären Charakter der Mittel zu achten.

Nicht für den Beantragungszeitraum verausgabte Mittel können ohne weiteren Antrag auf das Folgejahr übertragen werden.

Änderungen des Förderzwecks sind vorab per E-Mail mit der Abteilung 630 über Frau Hafenrichter im DiCV Münster abzustimmen (Umwidmung der Fördermittel).

Im Sinne eines Verwendungsnachweises sind Ausgaben durch Belege/Quittungen bei der Zentralrendantur (Kirchengemeinden) bzw. Einrichtungen und Verbänden vorzulegen und dort zu bewahren.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.2016 in Kraft.

Generalvikar
Dr. Norbert Köster